LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

# ORGANISATIONSRICHTLINIE

LFV SALZBURG

**RICHTLINIE**
**ORG. NR.: 1.01.03**
**AUSGABE 07 | 2020**

# INHALTSVERZEICHNIS

ORGANISATIONSRICHTLINIE


**1. RECHTLICHE GRUNDLAGE ..... 3**

**2. MITGLIEDSCHAFT ..... 3**

2.1. EINTRITT / AUSTRITT / ÜBERTRITT / RÜCKTRITT ..... 3

2.2. MITGLIEDERVERZEICHNIS ..... 3

2.3. DIENSTAUSWEIS ..... 3

2.4. GELÖBNIS ..... 4

**3. DIENSTPOSTENPLAN ..... 4**

3.1. GLIEDERUNG DER FEUERWEHR ..... 4

3.2. DER ZUG ..... 4

3.3. DIE GRUPPE ..... 4

3.4. LEITENDE DIENSTGRADE ..... 5

3.5. VERWALTUNGSDIENSTGRADE ..... 5

3.7. ERNENNUNG VON DIENSTGRADEN ..... 5

3.8. STÄRKE DER FEUERWEHR ..... 6

**4. DIENSTGRADE ..... 7**

4.1. BEI DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BESTEHEN ALS DIENSTGRADE: ..... 7

4.2. BEIM LANDESFEUERWEHRVERBAND BESTEHEN ALS DIENSTGRADE: ..... 7

4.3. DIENSTGRADABZEICHEN, DIENSTGRADERFORDERNISSE, DIENSTGRADFUNKTIONEN ..... 8

**5. ERNENNUNG VON DIENSTGRADEN, ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONEN, ABBERUFUNG ..... 13**

5.1. VORAUSSETZUNG ZUR WÄHLBARKEIT ORTS-, ABSCHNITTS-, BEZIRKS- BZW. LANDESFEUERWEHRKOMMANDANT ..... 13

FÜR DIE GEM. § 9, ABS. 3 SALZBURGER FEUERWEHRGESETZ ERSTATTETEN WAHLVORSCHLÄGE HAT DIE FORMLOSE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES VORGESCHLAGENEN VORZULIEGEN. ..... 13

5.2. DER ORTSFEUERWEHRKOMMANDANT ..... 14

5.3. ABBERUFUNG VON EINER FUNKTION ..... 14

5.4. ERLANGUNG DER DIENSTGRADE DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES ..... 14

5.5. EHREN-ORTSFEUERWEHRKOMMANDANT / EHREN-LÖSCHZUGSKOMMANDANT ..... 15

5.6. EHRENFUNKTIONEN DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES ..... 15

**6. DIENSTBETRIEB ..... 15**

6.1. GESTALTUNG DES DIENSTBETRIEBES ..... 15
6.2. VERWALTUNGSAUFGABEN ..... 15
6.3. SCHRIFTFÜHRER ..... 15
6.4. KASSIER ..... 16
6.5. ZEUGWART ..... 16
6.6. FAHRMEISTER ..... 16
6.7. SONSTIGE BEAUFTRAGTE ..... 16
6.8. REGELMÄßIGE DIENSTBESPRECHUNGEN ..... 16
6.9. ORTSFEUERWEHRRAT ..... 16
6.10. FEUERWEHRÜBUNGEN ..... 16
6.11. ALARMIERUNGSMITTEL ..... 17
6.12. JÄHRLICHE FESTLICHE VERANSTALTUNG ..... 17
6.13. MITGLIEDERVERSAMMLUNG / DIENSTBESPRECHUNG ..... 17
**7. BETRIEBSFEUERWEHR ..... 17**
**8. BERUFSFEUERWEHR ..... 17**
**9. INKRAFTTRETEN ..... 17**
**10. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG ..... 18**

# ORGANISATIONSRICHTLINIE

## 1. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Rechtliche Grundlage für diese Richtlinie ist das Gesetz mit Verlautbarung vom 14. Februar 2018 über das Feuerwehrwesen im Bundesland Salzburg (Salzburger Feuerwehrgesetz 2018).

Darin ist unter Aufgaben des Landesfeuerwehrrates im § 22 Absatz (1) u.a. festgehalten:

n) *die Beschlussfassung über Richtlinien hinsichtlich der Organisation und einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrwesens.*

## 2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Eintritt / Austritt / Übertritt / Rücktritt

Die schriftliche Beitrittserklärung sowie das Ersuchen um die Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft bzw. der Austritt aus der Feuerwehr, sind an den Ortsfeuerwehrkommandanten zu richten. Der Ortsfeuerwehrkommandant hat auf Verlangen den Erhalt zu bestätigen. Der Landesfeuerwehrverband hat die dafür notwendigen Formulare aufzulegen und für jede Feuerwehr zugänglich zu machen.

Der Löschzugskommandant kann dem Ortsfeuerwehrkommandanten, der Ortsfeuerwehrkommandant dem Bürgermeister sowie ein Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommandant dem Landesfeuerwehrkommandanten seinen jederzeitigen Rücktritt erklären. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Landesfeuerwehrkommandant hat dies im Falle seines Rücktritts dem ressortzuständigen Mitglied der Landesregierung mitzuteilen.

2.2. Mitgliederverzeichnis

2.2.1. Die Mitgliederverwaltung und somit Feuerwehrliste wird von der Feuerwehr im vom LFV zur Verfügung gestellten „Feuerwehrdateninformationssystem und Katastrophenschutz-management“ (FDISK) geführt. Etwaige vorhandene und notwendige Aufzeichnungen in Papierform (bspw. Eintritt, Austritt, besondere Auszeichnungen, usw.) werden in der Feuerwehr archiviert.

2.3. Dienstausweis

2.3.1. Aufgrund der Eintragung in das FDISK ist dem Mitglied ein Dienstausweis auszustellen. Dieser ist über das FDISK von der Feuerwehr beim LFV zu beantragen.

2.3.2. Der Dienstausweis hat zumindest die Bezeichnung der Feuerwehr, den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Standesbuchnummer, die Feuerwehrnummer, das Eintrittsdatum, die Ausweisnummer sowie das Ausstellungsdatum zu enthalten.

2.4. Gelöbnis

2.4.1. Die Gelöbnisformel lautet: "Ich gelobe, meinen Dienst als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten, allen Mitgliedern der Feuerwehr ein guter Kamerad zu sein und all meine Kräfte einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr - dem Nächsten zu Wehr."

2.4.2. Die Ablegung des Gelöbnisses erfolgt nach Verlesung der Gelöbnisformel an den Ortsfeuerwehrkommandanten durch Handschlag und die Worte "Ich gelobe!".

2.4.3. Das Gelöbnis der Feuerwehrmänner muss von der Feuerwehr in feierlicher Form gestaltet werden und gelegentlich entsprechender Anlässe erfolgen.

## 3. DIENSTPOSTENPLAN

3.1. Gliederung der Feuerwehr

Jede Feuerwehr ist verpflichtet einen Dienstpostenplan zu führen. Abgestimmt auf den Zug, bildet dieser die Grundlage für die personelle Gliederung einer Feuerwehr, den daraus resultierenden Funktionen sowie der damit verbundenen Dienstgrade. Für die Berufsfeuerwehr ist eine gesonderte Dienstgradübersicht zu erstellen und dem Landesfeuerwehrrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die personelle Zusammenfassung in Gruppen und Zügen erfolgt unabhängig von der vorhandenen Motorisierung. Sie leitet sich in erster Linie von der Anzahl der aktiven Mitglieder einer Feuerwehr ab.

3.2. Der Zug

Der Zug besteht aus einem Zugtrupp und zwei Löschgruppen mit zusammen 22 Mann. Jedes aktive Feuerwehrmitglied ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, in einen Zug einzuteilen.

Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich der Ortsfeuerwehrkommandant, der Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter (OFK-Stv.) der Ortsklassen 4 und 5 sowie der Löschzugskommandant. Diese Funktionen zählen bei der Berechnung der jeweiligen Mindeststärke gesondert.

Der OFK-Stv. ist grundsätzlich als Kommandant des ersten Zuges, bei Vorhandensein nur eines Zuges von diesem, einzuteilen. Gleiches gilt für den Löschzugskommandanten-Stellvertreter.

Ein Zug ist dann zu bilden und sind die entsprechenden Funktionen zu besetzen, wenn dieser personell voll besetzt werden kann. Eine allfällige „überzählige" Gruppe ist bis zur eventuellen Möglichkeit der Bildung eines weiteren Zuges – einem bestehenden Zug anzugliedern. Die Stärke eines Zuges darf, neben dem Zugtrupp, 3 Gruppen nicht überschreiten.

3.3. Die Gruppe

Eine Gruppe ist dann zu bilden und die entsprechenden Funktionen sind zu besetzen, wenn die volle personelle Besetzung gegeben ist.

Überzähliges Personal ist – bis zur Möglichkeit der Bildung einer weiteren Gruppe – einer bestehenden Gruppe in Form von Mehrfachbesetzung von Truppfunktionen zuzuordnen. Die Personalstärke einer so aufgestockten Gruppe ist mit 17 beschränkt und darf nicht überschritten werden.
Die im Dienstpostenplan angegeben Gruppen- und Zugskommandantenposten sind ausdrücklich eine Höchstzahl, die nicht überschritten werden darf. Die Einteilung in Gruppen und Züge sind von der Feuerwehr im FDISK einzutragen und gegebenenfalls bei Inspektionen durch Organe des Landesfeuerwehrverbandes vorzulegen.

3.4. Leitende Dienstgrade

Für jeden nach Stärke der Feuerwehr vorgeschriebenen Zug ist für den Zugskommandanten der Dienstgrad Brandinspektor vorgesehen. Für den Zugskommandanten weiterer Züge ist der Dienstgrad Brandmeister vorgesehen. Wird der Zug mit dem Löschzugskommandanten oder OFK-Stellvertreter besetzt, so steht dafür kein weiterer Dienstgrad Brandinspektor zu.

Als leitende Dienstgrade im Sinne des Feuerwehrgesetzes gelten der Ortsfeuerwehrkommandant, der Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter, die Löschzugskommandanten, die Löschzugskommandanten-Stellvertreter, die Zugskommandanten sowie die Zugskommandanten-Stellvertreter.

3.5. Verwaltungsdienstgrade

Feuerwehrmitglieder, welche einen Verwaltungsdienstgrad innehaben, können sowohl im Zug eingeteilt als auch außerhalb einer solchen Einteilung ihre Funktion ausüben.

Falls ein Feuerwehrangehöriger eine Verwaltungsfunktion ausübt, so ist vom Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem betreffenden Feuerwehrmitglied festzustellen, welcher Dienstgrad zuerkannt wird. (z.B.: ein mit der Funktion des Zeugwartes betrauter Gruppenkommandant kann sich entweder für den ihm zukommenden Löschmeister oder den ihm zukommenden Verwaltungsdienstgrad entscheiden. Hat er sich für den Verwaltungsdienstgrad entschieden, so führt er diesen auch in seiner Funktion als Gruppenkommandant). Innerhalb von Löschzügen können bei Bedarf Verwaltungsfunktionen vorgesehen werden. In diesem Fall gelten für die damit verbundenen Dienstgrade die für Feuerwehren allgemein geltenden Bestimmungen sinngemäß.

3.6. Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes

Feuerwehrmitglieder, welche einen Sonderdienstgrad, einen Verwaltungsdienstgrad des Landesfeuerwehrverbandes oder einen Stabsdienstgrad innehaben, können, für die Dauer der Ausübung der mit dem Dienstgrad verbundenen Funktion, außerhalb einer Zugseinteilung geführt werden.

Durch den Landesfeuerwehrverband zuerkannte Dienstgrade, mit Ausnahme der für Bedienstete des Landesfeuerwehrverbandes vorgesehenen Dienstgrade, sind innerhalb der Feuerwehr zu führen.

3.7. Ernennung von Dienstgraden

Der Dienstgrad eines Ortsfeuerwehrkommandanten wird aufgrund der erfüllten Ausrüstung der Ortsklasse und der vorgeschriebenen Mannschaft (Dienstpostenplan) festgelegt. Bei Fehlen einer Voraussetzung wird der Dienstgrad der niedrigeren Ortsklasse vergeben.

Das Recht zur Ernennung und Beförderung innerhalb einer Feuerwehr kommt nur dem Ortsfeuerwehrkommandanten zu. Dies gilt auch für die Ernennung oder Beförderung von Mitgliedern von Löschzügen, wobei in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Löschzugskommandanten vorzugehen ist.

Bevor ein Mitglied einer Feuerwehr befördert oder für eine bestimmte Funktion ernannt wird, die mit einem Dienstgrad verbunden ist, hat dieses die vorgeschriebenen Voraussetzungen laut Ausbildungsrichtlinie zu erfüllen.

Über Ernennung und Beförderungen sind vom Ortsfeuerwehrkommandanten unterfertigte Dekrete auszustellen.

Die Führung von zwei oder mehreren Dienstgraden durch ein und dasselbe Feuerwehrmitglied ist nicht statthaft. Ausgenommen davon sind Bedienstete des Landesfeuerwehrverbandes, der Betriebsfeuerwehr, der Berufsfeuerwehr sowie Funktionsträger des ÖBFV.

3.8. Stärke der Feuerwehr

Die Stärke der Feuerwehr (Mindeststärke) wird ergänzend zu den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes wie folgt festgelegt:

Personelle Zusammensetzung des Zuges

| Gliederung | Funktion | Personengruppe | Dienstgrad |
|---|---|---|---|
| Zug<br>Zugtrupp | Zugskommandant<br>Zugstrupp-kommandant (=ZGKDT-Stv.)<br>Melder<br>Maschinist | L<br>L<br>M<br>M | BM – HBM<br>BM – HBM<br>FM – LM<br>PFM – LM |
| Summe | ZGKDT u. ZGTR | 2 : 0 : 2 = 4 Mann | |
| Löschgruppe<br><br><br>Angriffstrupp<br><br><br>Wassertrupp<br><br>Schlauchtrupp | Gruppenkommandant<br>Melder<br>Maschinist<br>Truppführer (= GRKDT-Stv.)<br>Truppmann<br>Truppführer<br>Truppmann<br>Truppführer<br>Truppmann | C<br>M<br>M<br>C<br>M<br>M<br>M<br>M<br>M | LM – HLM<br>FM – LM<br>FM – LM<br>LM – HLM<br>PFM – HFM<br>FM – LM<br>PFM – HFM<br>FM – LM<br>PFM – HFM |
| Summe | 1. Gruppe | 0 : 2 : 7 = 9 Mann | |
| 2. Gruppe | wie 1. Gruppe | | |
| Summe | 2. Gruppe | 0 : 2 : 7 = 9 Mann | |
| Gesamtstärke eines Zuges | | | 2 : 4 : 16 = 22 Mann |
| 2 Leitende Dienstgrade, 4 Chargen, 16 Mannschaftsdienstgrade | | | |

Legende:
L = Leitender Dienstgrad
C = Chargendienstgrad
M = Mannschaftsdienstgrad

In dieser Tabelle ist angeführt, welche Dienstgrade in der jeweiligen Funktion verwendet, bzw. welche höheren Dienstgrade durch Beförderung erreicht werden können.

Löschzug – mindestens: 1 Zug (23 Mitglieder inkl. Löschzugskommandant)
Ortsklasse 1 – mindestens: 1 Zug (23 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant)
Ortsklasse 2 – mindestens: 2 Züge (45 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant)
Ortsklasse 3 – mindestens: 3 Züge (67 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant)
Ortsklasse 4 – mindestens: 4 Züge (90 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant und Stv.)
Ortsklasse 5 – mindestens: 5 Züge (112 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant und Stv.)

## 4. DIENSTGRADE

4.1. Bei der Freiwilligen Feuerwehr bestehen als Dienstgrade:
a) Mannschaftsdienstgrade;
b) Chargen;
c) Leitende Dienstgrade;
d) Verwaltungsdienstgrade.

Mannschaftsdienstgrade sind der Probefeuerwehrmann, der Feuerwehrmann, der Oberfeuerwehrmann, der Hauptfeuerwehrmann und der Löschmeister.
Chargen sind der Löschmeister in der Funktion als Gruppenkommandant, der Oberlöschmeister und der Hauptlöschmeister.

Leitende Dienstgrade sind der Brandmeister, der Oberbrandmeister, der Hauptbrandmeister, der Brandinspektor, der Oberbrandinspektor, der Hauptbrandinspektor und der Abteilungsbrandinspektor.

Verwaltungsdienstgrade sind der Verwalter, der Oberverwalter und der Hauptverwalter.

4.2. Beim Landesfeuerwehrverband bestehen als Dienstgrade:
a) Stabsdienstgrade;
b) Sonderdienstgrade;
c) Verwaltungsdienstgrade;
d) Dienstgrade der Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes.

Stabsdienstgrade sind der Brandrat, der Oberbrandrat, der Landesbranddirektor-Stellvertreter und der Landesbranddirektor.

Sonderdienstgrade sind der Feuerwehrkurat, der Feuerwehrarzt, der Feuerwehrtechniker, der Abteilungsbrandinspektor, der Landesfeuerwehrkurat und der Landesfeuerwehrarzt.

Verwaltungsdienstgrade beim Landesfeuerwehrverband sind der Verwaltungsinspektor, der Oberverwaltungsinspektor und der Hauptverwaltungsinspektor.

Die Dienstgrade der Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen mit der Maßgabe jenen der Freiwilligen Feuerwehr und des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg, dass diese mit dem Zusatz "des Landesfeuerwehrverbandes" zu gelten haben.

4.3. Dienstgradabzeichen, Dienstgraderfordernisse, Dienstgradfunktionen
Die für die einzelnen Dienstgrade geltenden Voraussetzungen, die mit diesen verbundenen Funktionen in der Feuerwehr und die für die einzelnen Dienstgrade geltenden Dienstgradabzeichen werden wie folgt festgesetzt.

Bei der Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft behält das Mitglied der Feuerwehr seinen zuletzt innegehabten Dienstgrad.

| **Mannschaftsdienstgrade:** | | | |
|---|---|---|---|
| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Voraussetzungen | Funktionen |
| Probefeuerwehrmann (PFm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch | Erwerb der aktiven Mitgliedschaft | |
| Feuerwehrmann (Fm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Aluminium - Sternrosette | Ablegung des Gelöbnisses | |
| Oberfeuerwehrmann (OFm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei Aluminium – Sternrosetten | Zumindest sechsjährige aktive Mitgliedschaft mit zufriedenstellender Dienstleistung, erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge. | |
| Hauptfeuerwehrmann (HFm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei Aluminium – Sternrosetten | Zumindest zwölfjährige aktive Mitgliedschaft mit zufriedenstellender Dienstleistung. | |
| Löschmeister (Lm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Aluminium – Sternrosette und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite | Zumindest achtzehnjährige aktive Mitgliedschaft mit zufriedenstellender Dienstleistung. | |

| **Chargen:** | | | |
|---|---|---|---|
| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Voraussetzungen | Funktionen |
| Löschmeister (Lm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Aluminium – Sternrosette und einer 15mm breiten | Zumindest dreijährige aktive Mitgliedschaft; erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge | Gruppenkommandant |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite | | |
| Oberlöschmeister (OLm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei Aluminium – Sternrosetten und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite | Zumindest sechsjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gruppenkommandant | Gruppenkommandant |
| Hauptlöschmeister (HLm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei Aluminium – Sternrosetten und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite | Zumindest zwölfjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gruppenkommandant | Gruppenkommandant |

| **Leitende Dienstgrade:** | | | |
|---|---|---|---|
| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Voraussetzungen | Funktionen |
| Brandmeister (Bm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silberbestickten Sternrosette und einer 15mm und einer 7mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite | Vorher zumindest Löschmeister, erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge | Zugskommandant<br><br>Zugskommandant-Stellvertreter |
| Oberbrandmeister (OBm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silber-bestickten Sternrosetten und einer 15mm und einer 7mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite | Zumindest sechsjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Zugs-commandant oder Zugs-kommandant-Stv. | Zugskommandant<br><br>Zugskommandant-Stellvertreter |
| Hauptbrandmeister (HBm) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silberbestickten Sternrosetten und einer 15mm und einer 7mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite | Zumindest zwölfjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Zugs-kommandant oder Zugs-kommandant-Stv. | Zugskommandant<br><br>Zugskommandant-Stellvertreter |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Brandinspektor (BI) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit einer goldbestickten Sternrosette | Erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge | Ortsfeuerwehr-kommandant-Stellvertreter der Ortsklasse 1 und 2<br><br>Löschzugs-kommandant<br><br>Zugskommandant für die je nach Stärke vorgeschriebenen Züge – siehe Punkt 3.4 |
| Oberbrandinspektor (OBI) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit zwei goldbestickten Stern-rosetten | Wie Brandinspektor | Ortsfeuerwehr-kommandant der Ortsklasse 1 und 2<br><br>Ortsfeuerwehr-kommandant-Stellvertreter der Ortsklasse 3<br><br>Dienstältester Kommandant eines Zuges in der Hauptwache oder dienstältester Löschzugskommandant der Ortsklasse 4 und 5 |
| Hauptbrandinspektor (HBI) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit drei goldbestickten Sternrosetten | Wie Brandinspektor | Ortsfeuerwehr-kommandant der Ortsklasse 3<br><br>Ortsfeuerwehr-kommandant-Stellvertreter der Ortsklasse 4 und 5 |
| Abteilungsbrandinspektor (ABI) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und einer silberbestickten Sternrosette | Wie Brandinspektor | Ortsfeuerwehr-kommandant der Ortsklasse 4 und 5 |

| **Verwaltungsdienstgrade:** | | | |
|---|---|---|---|
| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Voraussetzungen | Funktionen |
| Verwalter (V) | Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Silberschnur eingefasst und mit einer silberbestickten Stern-rosette | Entsprechende Fachkenntnisse und Absolvierung der festgelegten Lehrgänge | Schriftführer, Kassier, Fahrmeister, Zeugwart oder besonderer Beauf-tragter einer Ortsklasse 1 und Löschzug |
| Oberverwalter (OV) | Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Silberschnur eingefasst und mit zwei silber-bestickten Sternrosetten | Wie Verwalter | Schriftführer, Kassier, Fahrmeister, Zeugwart oder besonderer Beauf-tragter einer Ortsklasse 2 |
| Hauptverwalter (HV) | Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Silberschnur eingefasst und mit drei silber-bestickten Sternrosetten | Wie Verwalter | Schriftführer, Kassier, Fahrmeister, Zeugwart oder besonderer Beauf-tragter einer Ortsklasse 3, 4 und 5 |

| **Stabsdienstgrade:** | | | |
|---|---|---|---|
| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Voraussetzungen | Funktionen |
| Brandrat (BR) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und zwei silber-bestickten Sternrosetten | | Abschnittsfeuer-wehrkommandant<br><br>Bezirksfeuer-wehrkomman-danten-Stellvertreter |
| Oberbrandrat (OBR) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und drei silberbestickten Sternrosetten | | Bezirksfeuerwehr-kommandant |
| Landesbranddirektor-stellvertreter (LBD-Stv) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, rotem 1cm breitem Samtvorstoß und einer silberbestickten Stern-rosette, welche von einem silberbestickten Eichenlaubkranz umgeben ist, und | | Landesfeuerwehr-kommandanten-Stellvertreter |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | eingefasst mit einer gedrehten Goldschnur | | |
| Landesbranddirektor (LBD) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, rotem 1cm breitem Samtvorstoß und zwei silberbestickten Stern-rosetten, welche von einem silberbestickten Eichenlaubkranz umgeben sind, und eingefasst mit einer gedrehten Goldschnur | | Landesfeuerwehr-kommandant |

| **Sonderdienstgrade:** | | | |
|---|---|---|---|
| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Voraussetzungen | Funktionen |
| Feuerwehrkurat (FKur) | Violetter Blusenauf-schlag aus Samt mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit goldbesticktem Kreuz | Katholischer Priester, Diakon bzw. evangelischer Pfarrer | Seelsorger im Feuerwehrdienst |
| Feuerwehrarzt (FA) | Schwarzer Blusenauf-schlag aus Samt mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit goldbesticktem Äskulapstab | Berechtigung zur selbst-ständigen Ausübung des ärztlichen Berufs | Arzt im Feuerwehr-dienst |
| Feuerwehrtechniker B (FT-B) | Brauner Blusenaufschlag aus Tuch mit goldbesticktem Korps-abzeichen, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur | Erfüllung der Ernennungs-erfordernisse des Gehobenen technischen Dienstes in der Landesverwaltung | Techniker im Feuer-wehrdienst |
| Feuerwehrtechniker A (FT-A) | Brauner Blusenaufschlag aus Samt mit goldbesticktem Korps-abzeichen, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur | Erfüllung der Ernennungs-erfordernisse des Höheren technischen Dienstes in der Landesverwaltung | Techniker im Feuerwehrdienst |
| Abteilungsbrand-inspektor (ABI) | Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und einer silberbe-stickten Sternrosette | | Ständiger Referent des Landesfeuer-wehrverbandes |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Landesfeuerwehrkurat (LFKur) | Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, violettem, 1cm breiten Samtvorstoß und silberbesticktem Kreuz | Katholischer Priester | Seelsorge des Landesfeuerwehrverbandes |
| Landesfeuerwehrarzt (LFA) | Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, schwarzem, 1cm breiten Samtvorstoß und silberbesticktem Äskulapstab | Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes | Leitender Arzt des Landesfeuerwehrverbandes |

| **Verwaltungsdienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes:** | | | |
|---|---|---|---|
| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Voraussetzungen | Funktionen |
| Verwaltungsinspektor (VI) | Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit einer goldbestickten Sternrosette | Entsprechende Fachkenntnisse und Absolvierung der festgelegten Lehrgänge | Dienstverwendung auf Abschnittsebene |
| Oberverwaltungsinspektor (OVI) | Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit zwei goldbestickten Sternrosette | Wie Verwaltungsinspektor | Dienstverwendung auf Bezirksebene |
| Hauptverwaltungsinspektor (HVI) | Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit drei goldbestickten Sternrosetten | Wie Verwaltungsinspektor | Dienstverwendung auf Landesebene |

## 5. ERNENNUNG VON DIENSTGRADEN, ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONEN, ABBERUFUNG

### 5.1. Voraussetzung zur Wählbarkeit Orts-, Abschnitts-, Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrkommandant

Für die gem. § 9, Abs. 3 Salzburger Feuerwehrgesetz erstatteten Wahlvorschläge hat die formlose schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen vorzuliegen.

Zusätzlich zu den im Feuerwehrgesetz und der Ausbildungsrichtlinie angeführten Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Orts-, Abschnitts-, Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrkommandanten gelten nachstehende Volontärszeiten bei einer Berufsfeuerwehr als Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Funktion:

- Ortsfeuerwehrkommandant Ortsklasse 4 und 5 = 1 Woche
- Abschnittsfeuerwehrkommandant = 2 Wochen
- Bezirksfeuerwehrkommandant = 2 Wochen
- Landesfeuerwehrkommandant = 4 Wochen

Am Tag der Wahl muss zumindest 50 % der oben angeführten Zeit nachweislich absolviert sein. Die restliche Zeit kann in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Bestätigung der Wahl nachgeholt werden.

Die Volontärszeit verringert sich bei Absolvierung eines Höheren Feuerwehrlehrganges um die Anzahl der Tage dieses Lehrganges.

Das Ansuchen zum Volontieren ist vom Mitglied selbst mittels formlosen Schreibens an das Landesfeuerwehrkommando zu richten.

5.2. Der Ortsfeuerwehrkommandant
Der Ortsfeuerwehrkommandant erlangt seinen Dienstgrad mit der Bestätigung der Wahl. Alle übrigen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Ortsfeuerwehrkommandanten ernannt, und zwar, wenn mit ihnen eine bestimmte Funktion verbunden ist (Gruppenkommandant, Zugskommandant u. dgl.), zugleich mit der Übertragung dieser Funktion. Vor der Ernennung eines leitenden Dienstgrades hat der Ortsfeuerwehrkommandant den Ortsfeuerwehrrat zu hören. Ausgenommen hiervon ist die Bestellung des Ortsfeuerwehrrates nach erfolgter Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten.

5.3. Abberufung von einer Funktion
Die Abberufung von einer Funktion obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Ortsfeuerwehrrates. Eine solche Anhörung hat nicht zu erfolgen, wenn vom Mitglied auf die Funktion verzichtet wurde. Der Ortsfeuerwehrkommandant, die leitenden Dienstgrade und die Verwaltungsdienstgrade im Rahmen einer Feuerwehr behalten nach Beendigung ihrer Funktion die ihnen als solche zustehenden Dienstgrade nur, wenn die Funktion mindestens zehn Jahre gedauert hat und sie nicht aus ihrem Verschulden vom Ortsfeuerwehrkommandanten abberufen wurden. In besonderen Härtefällen kann der Landesfeuerwehrkommandant Ausnahmen bewilligen. In allen diesen Fällen bleibt jedoch der vor der erstmaligen Wahl zum Ortsfeuerwehrkommandanten bzw. der Ernennung zustehende Dienstgrad gewahrt. Die Berechtigung zur Weiterführung eines Dienstgrades nach Ausscheiden aus einer Funktion besteht auch, wenn die Funktion durch Erreichen des Alterslimits lt. Feuerwehrgesetz zurückgelegt werden musste. In diesem Fall unabhängig von der Dienstzeit.

5.4. Erlangung der Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes
Von den Dienstgraden des Landesfeuerwehrverbandes werden die Stabsdienstgrade durch die Wahl, die Sonderdienstgrade und die Verwaltungsdienstgrade durch die Bestellung in die Funktion durch den Landesfeuerwehrkommandanten, erworben. Dem Landesfeuerwehr-kommandanten obliegt auch die Abberufung der von ihm bestellten Funktionen sowie die Ernennung der Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes. Jede Bestellung, Ernennung und Abberufung hat der Landesfeuerwehrkommandant dem Landesfeuerwehrrat zur Kenntnis zu bringen. Nach Beendigung einer mit einem Stabs-, Sonder- oder Verwaltungsdienstgrad verbundenen Funktion können die Dienstgrade und die dementsprechenden Dienstgradabzeichen weitergeführt werden, wenn die Funktion mindestens zehn Jahre lang ausgeübt worden ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen durch den Landesfeuerwehrkommandanten abgesehen werden. Die Berechtigung zur Weiterführung besteht auch, wenn die Funktion durch Erreichen des Alterslimits lt. Feuerwehrwehrgesetz zurückgelegt werden musste. In diesem Fall unabhängig von der Dienstzeit. Das Recht zur

Weiterführung besteht nicht, wenn den Betreffenden an der Abberufung ein Verschulden trifft. In diesen Fällen bleibt der vor der Wahl bzw. Bestellung zustehende Dienstgrad gewahrt.

5.5. Ehren-Ortsfeuerwehrkommandant / Ehren-Löschzugskommandant
Der Ortsfeuerwehrrat kann mittels Beschlusses dem Ortsfeuerwehrkommandanten und dem Kommandanten eines Löschzuges wegen besonderer Verdienste die Ehrenfunktion "Ehren-Ortsfeuerwehrkommandant" bzw. "Ehren-Löschzugskommandant" verleihen. Voraussetzung ist, dass die Funktion mindestens zehn Jahre lang ausgeübt worden ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen durch den Landesfeuerwehrkommandanten abgesehen werden. Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen. Dem so Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

Über Antrag des Ortsfeuerwehrkommandanten kann der Ortsfeuerwehrrat verdienten Mitgliedern der Feuerwehr sowie dem Bürgermeister eine Ehrenurkunde mit denen diese als Ehrenmitglied bezeichnet werden, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft im Sinne des Gesetzes begründet wird, verleihen. Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen und dem Geehrten ist eine Urkunde auszustellen.

5.6. Ehrenfunktionen des Landesfeuerwehrverbandes
Der Landesfeuerwehrrat kann einem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem Landesfeuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Funktion wegen besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen die Ehrenfunktion "Ehren-Abschnittsfeuerwehrkommandant", "Ehren-Bezirksfeuerwehrkommandant" bzw. "Ehren-Landesfeuerwehrkommandant" verleihen. Voraussetzung ist, dass die Funktion mindestens zehn Jahre lang ausgeübt worden ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen durch den Landesfeuerwehrkommandanten abgesehen werden. Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen. Dem so Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

## 6. DIENSTBETRIEB

6.1. Gestaltung des Dienstbetriebes
Der Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr ist so zu gestalten, dass ihre ständige und rasche Einsatzbereitschaft gewährleistet ist. Für das Vorgesetztenverhältnis ist ausschließlich die Funktion des Feuerwehrmitgliedes (Ortsfeuerwehr-, Zugs-, Gruppenkommandant) maßgebend und nicht der Dienstrang.

6.2. Verwaltungsaufgaben
Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte hat der Ortsfeuerwehrkommandant, sofern er nicht selbst die betreffenden Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Unterstützung aus den Mitgliedern einen Schriftführer, einen Kassier, einen Zeugwart, einen Fahrmeister und besondere Beauftragte für einzelne Aufgabengebiete zu bestellen. Die übertragenen Aufgaben sind nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes und den Aufträgen des Ortsfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

6.3. Schriftführer
Dem Schriftführer obliegt die Führung sämtlicher Protokolle, die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten sowie die Führung der Aufzeichnungen im FDISK, in dem alle Einsätze und sonstigen wichtigen Ereignisse in der Feuerwehr sowie die örtlichen Schulungen und Einsatzübungen unter Anführung von Tag, Zeit, Dauer und Teilnehmern zu verzeichnen sind.

6.4. Kassier
Der Kassier hat die Kassa der Freiwilligen Feuerwehr zu führen und den Ortsfeuerwehrkommandanten in allen damit verbundenen Belangen zu unterstützen.

6.5. Zeugwart
Dem Zeugwart obliegt die Instandhaltung und die Wartung aller Feuerwehrgerätschaften mit Ausnahme der Fahrzeuge und Pumpen und sonstiger Gerätschaften, für die ein besonderer Beauftragter bestellt ist, sowie die Führung des Inventars. Er ist für die Vollständigkeit des Inventars verantwortlich. Festgestellte Mängel hat er dem Ortsfeuerwehrkommandanten unverzüglich zu melden und deren Behebung zu überwachen.

6.6. Fahrmeister
Der Fahrmeister hat für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Betrieb der Fahrzeuge und Pumpen sowie für deren Wartung zu sorgen. Die Feuerwehr hat für jedes KFZ ein Fahrtenbuch zu führen. Daraus sollen zumindest die Betriebszeiten, die gefahrenen Kilometer sowie der Kraftstoffverbrauch ersichtlich sein. Für die ordnungsgemäße Führung ist der Fahrmeister verantwortlich.

6.7. Sonstige Beauftragte
Sonstige Beauftragte können insbesondere für die Instandhaltung und die Wartung besonderer Feuerwehrgerätschaften (z. B. Funk-, Atemschutz-, Strahlenschutzgeräte) und für die Angelegenheiten der Feuerwehrjugend bestellt werden.

6.8. Regelmäßige Dienstbesprechungen
In der Feuerwehr sind regelmäßige Dienstbesprechungen abzuhalten. Für die gesamte Feuerwehr, insbesondere alle Sitzungen des Ortsfeuerwehrrates, obliegt deren Leitung dem Ortsfeuerwehrkommandanten, im Übrigen kann ihre Durchführung auch den in Betracht kommenden Funktionsträgern der Feuerwehr (Zugskommandanten, Gruppenkommandanten) übertragen werden.

6.9. Ortsfeuerwehrrat
Der Ortsfeuerwehrkommandant hat sich in allen grundsätzlichen und wichtigen Belangen der Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Beratung durch den Ortsfeuerwehrrat zu bedienen. Dem Ortsfeuerwehrrat obliegt die Beratung des Voranschlages, der Ausbildung und fachlichen Schulung der Mitglieder, der Anschaffung von sachlicher Ausrüstung (Geräte und sonstige Ausrüstung), der Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, der Maßnahmen der Kameradschaftspflege und sonstiger Veranstaltungen sowie die Erstattung von Vorschlägen an den Ortsfeuerwehrkommandanten in allen diesen Angelegenheiten. Der Ortsfeuerwehrkommandant hat nach Beratung durch den Ortsfeuerwehrrat jährlich zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Termin den voraussichtlichen Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr für das folgende Verwaltungsjahr zu ermitteln, darüber einen Voranschlag aufzustellen, diesen zu begründen und dem Bürgermeister termingerecht vorzulegen.

6.10. Feuerwehrübungen
Die Feuerwehr hat regelmäßig Feuerwehrübungen nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes durchzuführen und an den vom Landesfeuerwehrverband (Landesfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandant) angeordneten Übungen mit anderen Feuerwehren teilzunehmen. Bei den Feuerwehrübungen ist darauf zu achten, dass möglichst alle in Betracht kommenden Mitglieder der Feuerwehr teilnehmen. Die nicht aktiven Mitglieder dürfen nur ausnahmsweise zu Dienstleistungen im Rahmen von Feuerwehrübungen herangezogen werden, ihre Teilnahme

auf Grund freiwilliger Beteiligung in für sie geeigneten Aufgabenbereichen ist hierdurch nicht beschränkt.

6.11. Alarmierungsmittel
Die Einberufung der Feuerwehrmitglieder im Alarmfall mittels Sirene hat durch einen dreimaligen, jeweils 15 Sekunden währenden Dauerton mit Pausen von jeweils sieben Sekunden zu erfolgen. Daneben oder anstelle dessen kommt die Alarmierung der Feuerwehrmitglieder durch Personenrufempfänger und Funk in Betracht.

6.12. Jährliche festliche Veranstaltung
Zur Darstellung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit außerhalb von Einsatzfällen und Feuerwehrübungen soll jede Feuerwehr jährlich wenigstens eine festliche Veranstaltung (Tag der Feuerwehr, Florianifeier u. dgl.) ausrichten.

6.13. Mitgliederversammlung / Dienstbesprechung
Jede Feuerwehr hat jährlich eine Mitgliederversammlung (oder eine Veranstaltung/Dienstbesprechung) auf Ortsebene abzuhalten, zu der zumindest alle aktiven Mitglieder sowie der Bürgermeister in geeigneter Form zeitgerecht einzuladen sind. Bei dieser Versammlung ist u.a. der Tätigkeitsbericht sowie Kassabericht des abgelaufenen Jahres zu präsentieren. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Löschzüge.

## 7. BETRIEBSFEUERWEHR

7.1. Für die Betriebsfeuerwehren gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Der Dienstgrad für den Betriebsfeuerwehrkommandanten wird in Anlehnung an die für die Ortsklasseneinteilung zugrunde liegende Stärke der Feuerwehr zugeordnet.

## 8. BERUFSFEUERWEHR

8.1. Für die Berufsfeuerwehr findet die Organisationsrichtlinie bis auf Punkt 3.1. Gliederung der Feuerwehr keine Anwendung.

## 9. INKRAFTTRETEN

Die „Organisationsrichtlinie des LFV Salzburg" wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 29. Jänner 2018 beschlossen und ist mit 1. März 2018 in Kraft getreten. Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2020 die Richtlinie überarbeitet. Die überarbeitete Version tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.

## 10. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Richtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 08. Juni 2020

LBD Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant